

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün		

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfra-
gen
aus früheren Sitzungen☒ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen gem. §4 der Geschäftsordnung des Rates vom 10.03.08

Hier: Errichtung einer Lagerstätte zum Strohlagern in Köln-Roggendorf - Widerspruchsverfahren nach § 69 Landschaftsgesetz NW

Die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen kann wie folgt beantwortet werden. Die Antworten ergeben sich vor allem durch erneute Ausführungen des vom Auftraggeber beauftragten Landschaftsarchitekten.

1. Dauer und Nutzung der ‚Zelthalle‘

Dazu führt der Antragssteller aus: „Die Halle ist für die Einlagerung von Stroh und Heu geplant. Diese landwirtschaftlichen Produkte werden zu einem gewissen Zeitpunkt im Sommer geerntet und danach eingelagert. Eine Entnahme erfolgt kontinuierlich nach Bedarf. Abhängig von der eingelagerten Menge und dem Bedarf ist die Nutzungsdauer der Halle.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang eine durchgängige Versorgung des Betriebes mit Stroh und Heu, sprich ganzjährige Nutzung. Die temporäre Nutzung der Halle bedeutet nicht ein Abbau der Halle für wenige Wochen im Jahr, wie bereits in der Stellungnahme vom 24.01.2008 (s. hierzu Beschlussvorlage vom 21.02.2008, TOP 16.2, Anlage 3) erwähnt. Der Vorteil dieser Halle liegt in der temporären Konzeption. Eine massiv bzw. teilmassiv errichtete Halle bedeutet einen erheblich stärkeren Eingriff in das bestehende Gefüge (siehe ebenso die Stellungnahme vom 24.01.2008).

Schlussfolgernd soll die Zelthalle ganzjährig aufgestellt werden und am Ende der gesamten Nutzungszeit (ca. 20 Jahre) ohne Schwierigkeit wieder abgebaut werden.“

2. Einlagerungsmaterial

Entgegen der zunächst geäußerten Vorstellung es werde nur Stroh eingelagert ist zudem eine Befüllung der Lagerhalle mit Heu vorgesehen, sodass eine nahezu ganzjährige Nutzung der Halle notwendig wird.

3. Überbaute Rasenfläche / Bodenschutz

Ausführungen des Architekten: „Die Zelthalle soll auf der gleichen Fläche, die durch die mit Folienabdeckung gelagerten Rundballen überdeckt ist, errichtet werden.

Die Rundballen werden bisher in einem bestimmten Zeitrahmen auf einmal eingelagert und nach Bedarf entnommen; der erste eingelagerte Rundballen wird als letztes entnommen. Dieses Verfahren impliziert, dass die Fahrzeuge zur Anlieferung und Entnahme über die freie Bodenflächen fahren und wo sie nicht fahren lagern die Rundballen. In dem Falle, dass die Entnahme regelmäßig erfolgt, wird der Boden in diesem Bereich in gleicher Weise beansprucht wie bei einer Überdeckung der Fläche mit der Zelthalle.“

4. Ableitung von Niederschlagswasser

Ausführungen des Architekten: „Die Ableitung des Niederschlagswassers von der Zelthalle (ca. 558 m²) soll über die belebten Bodenschichten im angrenzenden Bereich der vorhandenen Schonung aus Blaufichten und einer Hecke aus Weiß- und Hainbuche erfolgen. In gleicher Weise erfolgt auch die Ableitung des Regenwassers z. Z. von den mit Folien abgedeckten Rundballen.

Für den Bodenschutz und die Ableitung des Niederschlagswassers ist festzuhalten, dass der vorhandene Zustand im Großen und Ganzen der Lagerfläche so erhalten bleibt.“

Position der Verwaltung für das weitere Verfahren:

Aufgrund des nun vorgetragenen neuen Sachverhalts (ganzjährige Hallennutzung) wird die Untere Landschaftsbehörde den Antragssteller auffordern, einen neuen Befreiungsantrag einzureichen, der der veränderten Situation Rechnung trägt. Hier werden insbesondere die Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die ganzjährige Nutzung darzustellen sein und der Kompensationsumfang ermittelt werden.

Aufgrund dieser aktualisierten Unterlagen wird der Landschaftsbeirat im Rahmen eines erneuten Befreiungsverfahrens nach § 69 LG NW beteiligt werden, so dass die veraltete Beschlussvorlage für den AUGG zurückgezogen wird.